

## Aktuelle Studienergebnisse zur Anwendungspraxis des Heimaufenthaltsgesetzes

*Hemma Mayrhofer, Andrea Fritsche, Martina Koller*

*Universität Innsbruck/Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie*

Freiheitsbeschränkungen, die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen an Menschen mit Behinderungen oder psychischer Erkrankung zur Abwehr einer Selbst- oder Fremdgefährdung gesetzt werden, sind Maßnahmen hoheitlicher Zwangsgewalt und stellen daher staatliche Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte dar. Seit 2005 regelt und beschränkt das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) in institutionellen Wohn- und Betreuungsformen solche Eingriffe und erklärt deren Reduktion auf ein möglichst niedriges Ausmaß zum Ziel. Mitte 2018 erfolgte eine Ausweitung des Geltungsbereichs des HeimAufG auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger.

Die vom Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS/Universität Innsbruck) durchgeführte KIRAS-Studie FRALTERNA<sup>1</sup> erforschte, wie unter den spezifischen Rahmenbedingungen des HeimAufG Freiheitsbeschränkungen in unterschiedlichen Heimtypen im alten und neuen Geltungsbereich zum Einsatz kommen und im Pflege- und Unterstützungsalltag durch schonendere Alternativen reduziert werden können. Mit in die Forschung einbezogen wurde auch die Arbeit und Umsetzung der vorgesehenen Instrumente des Rechtsschutzes und der Kontrolle (v.a. Bewohnervertretung, Gerichte) und deren Zusammenwirken mit den Einrichtungen.

### **Methodisches Vorgehen**

Die Forschung wurde im (durch die Corona-Pandemie verlängerten) Zeitraum von November 2020 bis Oktober 2023 österreichweit umgesetzt und realisierte einen methodenpluralen Forschungszugang: repräsentative Online-Befragung zentraler Berufsgruppen (Bewohnervertretung, Richter:innen, anordnungsbefugte Fachkräfte und Ärzt:innen), vertiefende qualitative Fallstudien in sechs Regionen sowie Längs- und Querschnittsanalysen vorliegender statistischer (Melde-)Daten. Im Folgenden sollen ausgewählte Ergebnisse zusammengefasst werden:

### **Einflussfaktoren auf Beschränkungen und Alternativen**

Um statistisch zu prüfen, welche Faktoren auf den Einsatz freiheitsbeschränkender Maßnahmen sowie schonenderer Mittel einwirken, wurden zu den Befragungsdaten der anordnungsbefugten

---

<sup>1</sup> Das Projekt „FRALTERNA – Evaluation der Anwendungspraxis von Freiheitsbeschränkungen und alternativer Maßnahmen bei Gefährdungslagen in Heimen“ wurde im Sicherheitsforschungs-Förderprogramm KIRAS des Bundesministeriums für Finanzen finanziert.

Personen in den Einrichtungen multivariate lineare Regressionsanalysen durchgeführt. Die Ergebnisse verweisen darauf, dass auf den Einsatz von Freiheitsbeschränkungen vor allem Wissen und Haltung des Personals signifikant einwirken: Je mehr Wissens- bzw. Schulungsbedarf die anordnungsbefugten Personen im Bereich HeimAufG und damit verbundener Themen haben, desto höher ist der Anteil an Freiheitsbeschränkungen. Zudem werden in Einrichtungen, in denen eine Haltung überwiegt, die auf die Vorteile von beruhigender bzw. sedierender Medikation fokussiert, signifikant häufiger Freiheitsbeschränkungen eingesetzt.

Das Ausmaß, in dem Alternativen zum Einsatz kommen, wird hingegen durch die in den Einrichtungen vorhandenen Ressourcen und Strukturmerkmale für Betreuung und Pflege signifikant mitbestimmt: Werden die Betreuungs- bzw. Personalressourcen in der Einrichtung von den Anordnungsbefugten als zu knapp eingeschätzt, liegt der Anteil eingesetzter Alternativen signifikant niedriger als bei ausreichend vorhandenen Ressourcen. Und je mehr positive Strukturmerkmale die Betreuung und Pflege aufweist (z.B. auf die Person abgestimmte Pflege- bzw. Betreuungspläne, Risikoeinschätzung, Sturzprävention, aber auch Intensität des interdisziplinären Austauschs auf verschiedenen Ebenen etc.), desto häufiger kommen auch Alternativen zum Einsatz.

### ***Überprüfung durch Bewohnervertretung***

In Summe bewerteten in der standardisierten Befragung nahezu alle anordnungsbefugten Personen in den Einrichtungen die Zusammenarbeit mit der Bewohnervertretung als sehr gut (57%) oder eher gut (37%). Teilweise zeigen sich aber systematische Herausforderungen bei der Prüftätigkeit der Bewohnervertretungen. So ist etwa in Einrichtungen für Minderjährige teils noch kein routiniert-akzeptierender Umgang mit dem neuen Kontrollinstrument zu beobachten – mit großen Unterschieden zwischen Einrichtungen und Regionen. Wahrzunehmen sind auch gewisse Schwierigkeiten bei der Überprüfung medikamentöser Beschränkungen, bei denen am häufigsten Divergenzen zwischen Einrichtung und Bewohnervertretung entstehen. Verschärft wird dies teilweise durch schwer erreichbare Ärzt:innen, die insgesamt häufig unzureichend im Überprüfungsprozess präsent sind.

### ***Gerichtliche Überprüfung***

Das Instrument der gerichtlichen Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen wird nur sehr selten eingesetzt: Im Durchschnitt entfielen über die Jahre 2016-2021 auf jedes Bezirksgericht ein bis zwei Verfahren pro Jahr. Zugleich sind große Unterschiede zwischen den Gerichtssprengeln zu beobachten, weiters kann die Anzahl gerichtlich überprüfter Maßnahmen an einem Gerichtsstandort teils erheblich zwischen den Jahren schwanken. Dennoch kommt den gerichtlichen Überprüfungen eine essenzielle Bedeutung für die Wirksamkeit des Gesetzes zu. Auch wenn nur wenige Freiheitsbeschränkungen gerichtlich überprüft werden, stärkt einerseits die grundsätzliche Möglichkeit solch eines Verfahrens die Geltungskraft der im HeimAufG festgehaltenen Rechtsnormen. Andererseits zeitigen die wenigen gerichtlichen Verfahren nach HeimAufG auf allen Instanzenebenen (d.h. auch auf erstinstanzlicher Ebene) eine deutlich über den Fall hinausgehende Wirkung, d.h. die gerichtlichen Entscheidungen haben erhebliche Ausstrahlungseffekte auf die Anwendungspraxis in den Einrichtungen – nicht nur den überprüften, sondern darüber hinaus.

Die gerichtliche Überprüfung medikamentöser Beschränkungen wird in den vertiefenden Fallstudien mehrfach von Richter:innen als besonders herausfordernd bezeichnet. Maßgeblich hierfür dürfte sein, dass die Effekte solcher Maßnahmen für Personen ohne spezifische medizinische Expertise besonders schwer zu bewerten sind und in der Folge die gerichtliche Entscheidung schwierig ist. Der unterschiedliche Umgang von Richter:innen mit solchen schwierigen Anträgen auf Überprüfung medikamentöser Beschränkungen wirkt zum Teil auf die Antragspraxis der Bewohnervertretung zurück: An Gerichtsstandorten, an denen von vornherein eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der:die Richter:in den Antrag abweisen oder für zulässig erklären wird, werden entsprechende Anträge häufig vermieden. Die beschriebene Praxis erscheint dann eine problematische Wechselwirkung mit den richterlichen Entscheidungs-routinen zu erzeugen, wenn dadurch im Sinne der Intentionen des Gesetzes notwendige bzw. empfehlenswerte Abklärungen und Überprüfungen systematisch nicht oder zu wenig stattfinden. Durch das Zusammenwirken dieser beschriebenen Strategien und Dynamiken läuft dieses wichtige Kontrollinstrument des HeimAufG Gefahr, in seinen Wirkmöglichkeiten und seiner Wirksamkeit abgeschwächt zu werden.

### ***Effekte des Heimaufenthaltsgesetzes***

Trotz bestehender Herausforderungen und Verbesserungsbedarfe ist die Wichtigkeit des Heimaufenthaltsgesetzes und der darin verankerten Regelung und Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in den Einrichtungen weitgehend unumstritten. Lediglich im neuen Geltungsbereich überwiegt (noch) eine zurückhaltendere Einschätzung. Über alle Einrichtungen hinweg werden am häufigsten folgende Effekte des HeimAufG wahrgenommen: veränderte fachliche Haltung des Personals (78%), klarere Standards und Abläufe vor bzw. bei Anwendung von Beschränkungen (77%), mehr Sensibilisierung für freiheitsbeschränkende Wirkungen sedierender Medikation (73%).

In Summe zeichnet sich somit eine beachtliche Erfolgsgeschichte des Heimaufenthaltsgesetzes ab, auch wenn die Studienergebnisse in manchen Bereichen der Anwendungspraxis und Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen Ansätze zur weiteren Verbesserung dieser Praxis aufzeigen.

### **Projektleitung und Kontakt:**

Ass.-Prof. Dr. Hemma Mayrhofer – [hemma.mayrhofer@uibk.ac.at](mailto:hemma.mayrhofer@uibk.ac.at)